



KANTON ST. GALLEN OFFENTLICHE URKUNDE

HB.2007.5

Stiftungsurkunde
der
Stiftung Kolesse
mit Sitz in St. Gallen

St. Gallen, 13. März 2008

Der Amtsnotar von St.Gallen-Rorschach

beurkundet:

Theodora Mis-Bräundl, geb. 19.01.1947, österreichische Statsangehörige,
Bruggwaldstrasse 52 a, 9008 St. Gallen

erklärt:

A. Gründung einer Stiftung

Ich errichte eine Stiftung unter dem Namen

Stiftung Kolese

Diese untersteht den nachfolgenden Bestimmungen:

B. Statuten

Art. 1

Name und Sitz

Unter dem Namen

„Stiftung Kolese“

wird eine gemeinnützige Stiftung im Sinne von Art. 80 ff.ZGB errichtet.

Die Stiftung hat ihren Sitz in St.Gallen, Kt. SG

Der Stiftungsrat kann den Sitz mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde an einen anderen Ort in der Schweiz verlegen.

Art. 2

Zweck

Die Stiftung setzt sich dafür ein, dass der Lebenszyklus von Kommen, Leben und Sein ethisch menschenwürdig vollzogen werden kann.

Dafür bezweckt sie die Errichtung und den Betrieb von Lebens- und Arbeitsgemeinschaften, die auf kooperativer Basis gründen und bei denen die Menschenwürde im Zentrums teht.

Die Stiftung ist konfessionell neutral. Sie ist parteipolitisch und weltanschaulich nicht gebunden. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt ausschliesslich, unmittelbar und transparent gemeinnützige Zwecke.

Sie kann zur Errichtung des Stiftungszweckes beispielsweise folgende Aktivitäten entfalten:

- Einrichtungen für Geburt und Mutter-Kind-Betreuung erstellen und betreiben
- Hospize für menschenwürdiges Sterben errichten
- Räumlichkeiten der Beherbergung für Angehörige der Hospizbewohner und –bewohnerinnen errichten und betreiben
- Arbeits- und Lehrstellen schaffen
- Einrichtungen des Gesundheitswesens mit Naturheilverfahren anbieten
- In ihren Räumlichkeiten entsprechende Anbieter auf eigene Rechnung arbeiten lassen
- Wohnraum für Wohngemeinschaften und begleitetes/betreutes Wohnen erstellen und betreiben
- Kinderhorte und Kinderschulen errichten
- Einrichtungen für Tiere und Tierhaltung errichten und betreiben
- Verpflegungs- und Restaurationsbetriebe errichten und betreiben
- Preise an Personen und Organisationen ausrichten, die im Zweckbereich der Stiftung besondere Leistungen erbringen
- Kommunikation des Stiftungsanliegen durch Publikationen, Websites, Vorträge und Weiterbildung etc.

Weitere Aktivitäten zur Erreichung des Stiftungszweckes sind möglich.

Für den Stiftungszweck kann die Stiftung auch Grundstücke und Immobilien erwerben, verwalten und veräussern.

Die Aktivitäten der Stiftung konzentrieren sich auf die Schweiz. Auf Beschluss des Stiftungsrates ist auch eine Ausdehnung der Stiftungstätigkeit auf das Ausland möglich.

Die Stifterin behält sich eine Zweckänderung nach Art. 86a ZGB vor.

Art. 3

Stiftungskapital

Die Stifterin widmet der Stiftung anlässlich ihrer Errichtung in unwiderruflicher Weise einen Betrag von CHF 50.000.-- in bar.

Weitere Zuwendungen durch die Stifterin oder durch Dritte sind jederzeit möglich.

Die Einkünfte der Stiftung bestehen aus den Erträgen des Stiftungsvermögens, Beiträgen von Organisationen und Institutionen sowie aus Legaten und Schenkungen.

Für die Zweckerreichung können sowohl die Erträge des Stiftungsvermögens sowie nach entsprechendem Beschluss des Stiftungsrates auch das jeweilige Vermögen selbst herangezogen werden.

Das Stiftungsvermögen ist nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten.

Art. 4

Stiftungsrat

Dem Stiftungsrat obliegt die Oberleitung der Stiftung. Ihm stehen alle Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen worden sind. Dem Stiftungsrat kommen folgende unübertragbaren Aufgaben zu:

Regelungen der Unterschrifts- und Vertretungsberechtigungen für die Stiftung
Wahl der Mitglieder des Stiftungsrates und der Revisionsstelle
Erstellung und Abnahme des Jahresberichts
Abnahme der Jahresrechnung
Festlegung der Organisation
Ausgestaltung des Rechnungswesens

Der Stiftungsrat kann über Einzelheiten der Stiftungsorganisation und der Geschäftsführung Reglemente erlassen. Reglemente und deren Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einzureichen.

Art. 5

Zusammensetzung des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat besteht aus 3 bis 7 Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

Der Stiftungsrat bestimmt aus seiner Mitte den Präsidenten bzw. die Präsidentin. Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er vertritt die Stiftung nach aussen und bezeichnet diejenigen Personen, welche die Stiftung rechtsverbindlich vertreten und für die Stiftung rechtsverbindliche Unterschrift führen.

Der Stiftungsrat kann für die Besorgung der Geschäfte einen Ausschuss einsetzen, eine Geschäftsstelle einrichten oder einen Beirat ernennen.

Die Mitglieder des Stiftungsrates sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Spesenersatz. Über die Ausrichtung von Sitzungsgeldern oder angemessene Entschädigung an Personen, denen besondere Befugnisse übertragen sind, entscheidet der Stiftungsrat.

Die Abberufung aus dem Stiftungsrat aus wichtigen Gründen ist möglich, wobei ein wichtiger Grund insbesondere dann gegeben ist, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist. Der Stiftungsrat beschliesst mit Zweidrittel Mehrheit aller Mitglieder über Abberufungen.

Art. 6

Beschlussfassung

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident bzw. die Präsidentin mit Stichentscheid.

Zirkularbeschlüsse sind zulässig.

Über die Verhandlungen wird Protokoll geführt.

Art. 7

Rechnungsabschluss

Der Rechnungsabschluss erfolgt alljährlich auf den 31. Dezember, erstmals per 31. Dezember 2008.

Sofern es die Verhältnisse erfordern, kann der Rechnungsabschluss unter Vorbehalt der Zustimmung der Aufsichtsbehörde auf ein anderes Datum verlegt werden.

Art. 8

Revisionsstelle

Der Stiftungsrat wählt eine unabhängige, externe Revisionsstelle, welche das Rechnungswesen und die Jahresrechnung der Stiftung jährlich zu überprüfen und über das Ergebnis dem Stiftungsrat einen Prüfungsbericht mit Antrag zur Genehmigung zu unterbreiten hat.

Die Revisionsstelle wird für jeweils zwei Jahre gewählt. Der Stiftungsrat prüft periodischen Wechsel des mandatsleitenden Revisors oder der Revisionsstelle.

Art. 9**Änderungen**

Gesuche um Änderungen von Organisation und Zweck der Stiftung gemäss Art. 85 und 86 ZGB sind der zuständigen Aufsichtsbehörde vom Stiftungsrat zu unterbreiten.

Art. 10**Dauer und Aufhebung der Stiftung**

Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt. Eine Aufhebung der Stiftung darf nur aus den im Gesetz vorgesehenen Gründen erfolgen. Die Aufsichtsbehörde entscheidet auf Antrag des Stiftungsrates.

Bei der Aufhebung ist das noch vorhandene Vermögen an eine oder mehrere gemeinnützige, steuerbefreite Organisation mit ähnlicher Zwecksetzung und Stütz in der Schweiz zu übertragen. Ein Rückfall von Stiftungsvermögen an die Stifterin oder deren Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.

Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Vermögensübertragung und Liquidation der Stiftung bleibt vorbehalten.

B. Erster Stiftungsrat

Als Mitglieder des ersten Stiftungsrates bezeichnet die Stifterin folgende Personen:

- 1) Theodora Mis-bräundl, Bruggwaldstrasse 52a, 9008 St.Gallen
- 2) Doris Irene Horber, Bruggwaldstrasse 42b, 9008 St. Gallen
- 3) Thomas Johannes Ospelt, Untere Bleichi 623, 9053 Teufen
- 4) Claudia Gravino, Tablatstrasse 43, 9016 St. Gallen

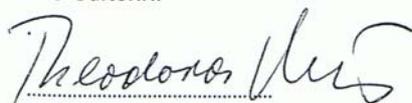
Sie bilden auch den ersten Stiftungsrat.

Diese Urkunde ist insgesamt siebenfach ausgefertigt; drei Exemplare für die Stifterin, je ein Exemplar für die Stiftung, das Handelsregisteramt St. Gallen, die Aufsichtsbehörde und das Amtsnotariat St.Gallen-Rorschach.

Der Amtsnotar hat die Identität der Stifterin geprüft und sie nach bestem Wissen über die Urkunde belehrt. Er bestätigt, dass die Stifterin die Urkunde selber gelesen, genehmigt und unterzeichnet hat.

St. Gallen, 13. März 2008

Die Stifterin:



Theodora Mis-Bräundl

Der Amtsnotar:



lic.iur Marco Fronco

